

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde die Eintragung der Fahrzeuggenehmigung *ohne Beschränkung* in Form einer Fabrikats- oder Typgenehmigung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Geschäftsführer
Jürgen Titz
Christoph Maas
Dr. Christian Niebling
Sturmhus Wehner
Aufsichtsratsvorsitzender
Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgenreihe vo.	Felgenreihe hi.
Yamaha	RN45	MT-10 / SP (2016-)	Serienfelge	Serienfelge
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL SportSmart TT	190/55 ZR 17 M/C (75W)	TL SportSmart TT
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportsmart MK3	190/55 ZR 17 M/C (75W)	TL Sportsmart MK3
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportsmart ² MAX	190/55 ZR 17 M/C (75W)	TL Sportsmart ² MAX
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Qualifier II	190/55 ZR 17 M/C (75W)	TL Sportmax Qualifier II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Roadsmart III SP	190/55 ZR 17 M/C (75W)	TL Sportmax Roadsmart III SP
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Roadsmart II	190/55 ZR 17 M/C (75W)	TL Sportmax Roadsmart II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Roadsmart II G	190/55 ZR 17 M/C (75W)	TL Sportmax Roadsmart II

Auflagen:

= Auslaufgröße
1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauanweisung nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO (Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
Die nachstehenden Auflagen zu befolgen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Hanau, 22.11.2018
Goodyear Dunlop Tires

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.
#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.